

# BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

## AUSSTELLUNGEN, MESSEN

HERAUSGEBER: REG.-BAUMEISTER FRITZ EISELEN

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

61. JAHRGANG

BERLIN, DEN 19. OKTOBER 1927

Nr. 21

### Die Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen e. V.

Ihr Werden und Wollen\*).

Von Ob.-Reg.-Rat a. D. Dr. E. Weber, Berlin, geschäftsführ. Vorst.-Mitgl. der Reichsforsch.-Ges.

Mit den nachstehenden Ausführungen wird nicht bezweckt, zu den gegen die Reichsforschungsgesellschaft erhobenen Vorwürfen und Beschwerden Stellung zu nehmen, sondern nur eine sachliche Darstellung ihrer Entstehung, ihrer Aufgaben, ihrer Organisation und ihrer bisherigen Arbeit und deren voraussichtliche Ausgestaltung zu geben. Hinsichtlich der Eingabe, die von den Herren Schriftleitern des Dachdeckerverbandes für eine Anzahl von Verbänden und Einzelpersonen an den Reichstag und den Reichsarbeitsminister gerichtet worden ist, mag lediglich darauf hingewiesen werden, daß sie gemacht ist, ohne daß die Unterzeichner sich vorher mit der Rfg. in Verbindung gesetzt und versucht haben, sich durch Nachfrage an maßgeblicher Stelle von der Richtigkeit ihrer Behauptungen zu vergewissern.

Inzwischen hat nun der „Bund Deutscher Architekten“ auf dem Bundestag in Hamburg einstimmig folgende Entschließung angenommen:

„Der in Hamburg tagende Bund Deutscher Architekten begrüßt die auf Veranlassung des Herrn Reichsarbeitsministers vorgenommene Gründung einer Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen. Er erwartet von ihr eine fruchtbringende Arbeit für die Verbilligung und Verbesserung des Wohnungsbaues und erklärt sich bereit, an der Lösung dieser Aufgaben, die ohne Rücksicht auf Einzelinteressen gefordert werden müssen, tatkräftig mitzuarbeiten.“

Diese Erklärung ist hochehrfrohlich, nicht nur weil der B. D. A. seine Bereitwilligkeit zur Mitarbeit an den Aufgaben der Rfg. zum Ausdruck bringt, die bei einer Anzahl seiner hervorragendsten Mitglieder dankenswerterweise von vornherein bestanden hat, sondern weil sie beschlossen ist, in Kenntnis der obenerwähnten Eingabe und somit als Gegenerklärung gegen diese zu werten ist. Für sie haben auch einige Unterzeichner der Eingabe des Dachdeckerverbandes gestimmt.

Inzwischen hat sich auch der „Reichsverband des Deutschen Handwerks“ mit der Eingabe befaßt, sich aber mit dem Wortlaut und Inhalt der Eingabe nicht völlig einverstanden erklären können. Die Fachgruppe „Steine und Erden“ hat ebenfalls die Unterzeichnung abgelehnt. Daraus darf wohl geschlossen werden, daß diese Organisationen sich von der Unrichtigkeit der tatsächlichen Behauptungen in der Eingabe des Dachdeckerverbandes überzeugt und sich im übrigen gesagt haben, daß die Organisation eine Gesellschaft mit so umfassenden Aufgaben, wie sie der Rfg. obliegen, unmöglich in einem Monat endgültig ausgebaut sein kann, sondern daß dazu eine längere Zeit gehört, denn nicht nur bedarf der Ausbau der Rfg. sorgfältiger Überlegung, sondern auch die Auswahl der zur Mitarbeit heranzuziehenden Fachleute.

Das Bestreben der Rfg. muß dahingehen, sich auf dem Gebiete der Wohnungs- und Bauwirtschaft eine autoritative Stellung zu verschaffen, was nur erreicht werden wird, wenn an der Lösung der zu bearbeitenden Fragen die hervorragendsten Praktiker und Theoretiker mitwirken, die die deutsche Wirtschaft und Wissenschaft aufzuweisen hat. Nur dann werden die von ihr abzugebenden Gutachten und zu machenden Vorschläge die Beachtung finden, die notwendig ist, wenn die Ergebnisse der Forschung auch ihren praktischen Niederschlag in der deutschen Wirtschaft finden sollen.

Das allgemeine Interesse, das die Gründung der Rfg. nicht nur in der Fachwelt, sondern auch in der breiten Öffentlichkeit erweckt hat, zeigt, daß sie einem tief-

empfundenen Bedürfnis entspricht. Deshalb dürfte vielleicht auch weiteren Kreisen einige Aufklärung über Werden und Wollen der Rfg. willkommen sein.

#### 1. Entstehung der Reichsforschungsgesellschaft.

Die Rfg. ist aus dem vom Reichsarbeitsminister im Juni 1926 gebildeten „Typenausschuß“ hervorgegangen, der gemäß Ziff. 11b der Verordnung über die Verwendung des Kredites zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 1. April 1926 vom Reichsrat bestellt worden ist. Die Mitglieder des Reichstypenausschusses waren Vertreter der zuständigen Behörden des Reiches und der Länder, Mitglieder des Deutschen Reichstages, Vertreter der in Frage kommenden Gewerbegebiete, des Handwerkes, des Baugewerbes, der Industrie und sonstige Persönlichkeiten, die sich mit der Rationalisierung des Wohnungsbaues und den damit zusammenhängenden technischen und wirtschaftlichen Fragen praktisch oder theoretisch befaßt haben. In der ersten konstituierenden Sitzung am 3. Juli 1926 wurde die Notwendigkeit des Typenausschusses damit begründet, daß zur Beseitigung der tiefgreifenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Baumarktes außerordentliche Maßnahmen erforderlich seien, um den Wohnungsbau, insbesondere den Kleinwohnungsbau, zu fördern und die Mieten tragbar zu gestalten. Insbesondere wurden dafür folgende Arbeitsgebiete als besonders wichtig und dringlich bezeichnet:

1. Bodenbeschaffung und Aufbereitung,
2. Beschaffung des Realkredites,
3. Planmäßige Verteilung der Bauarbeiten,
4. Herstellung und Heranführung der Baustoffe,
5. Plangestaltung und Typisierung.

Zwecks gründlicher Durchberatung und Bearbeitung der einzelnen Aufgaben teilte sich der Typenausschuß in zwei Unterausschüsse, von denen der eine sich mit den volkswirtschaftlichen und finanziellen und der andere mit technischen Fragen befassen sollte. Das ist dann in einer größeren Anzahl von Sitzungen geschehen. Über die einschlägigen Probleme wurden von Fachleuten Vorträge gehalten, an die sich die Aussprachen anschlossen. Das Ergebnis wurde schriftlich verarbeitet und in Leitsätze gefaßt, die wertvolle Unterlagen für die Arbeiten der Rfg. bilden und demnächst bei der Erörterung der Einzelfragen den zuständigen Ausschüssen als Grundlage dienen werden.

Als im Dezember 1926 vom Haushaltausschuß des Reichstages in Aussicht genommen wurde, 10 Millionen Mark zum Zwecke der Verbilligung des Kleinwohnungsbaues durch bautechnische Versuche, insbesondere zur Errichtung von Versuchsbauten und Versuchssiedlungen, bereitzustellen, wurde aus Mitgliedern des Typenausschusses ein Arbeitsausschuß gebildet, der die Richtlinien für die Verwendung des 10-Millionen-Fonds aufstellen sollte. Die Verteilung der Mittel selbst sollte das Reichsarbeitsministerium nach Vorschlägen des Arbeitsausschusses vornehmen, der darüber schlüssig zu befinden haben sollte, ob ein beantragter Versuch zu fördern oder abzulehnen

\* Anmerkung der Schriftleitung: Wir haben die Frage der Reichsforschungsgesellschaft bereits in Nr. 14, 15 u. 16 unserer Wirtschaftsbeilage behandelt, glauben aber den nachstehenden Ausführungen von maßgebender Stelle bei der großen Bedeutung der Frage trotz ihres für eine Zeitschrift sehr beträchtlichen Umfangs und trotzdem sich dabei einige Wiederholungen ergeben, doch vollinhaltlich Raum gewähren zu sollen, umso mehr, als wir auch die an bisherigen Maßnahmen geübte Kritik in unserer Zeitschrift haben zu Worte kommen lassen. —

sei. Zweck des Ausschusses war weiter, die Beobachtung und wissenschaftliche Auswertung der vorgenommenen Versuche. Die Versuchsbauten selbst sollten von besonders dazu geeigneten Bauherren errichtet werden.

Der Gedanke, die Beschlußfassung über die Verwendung der Mittel einem Ausschuß des Reichstypenausschusses zu übertragen, erwies sich jedoch organisatorisch als nicht praktisch. Es wurde deshalb angeregt, dafür eine besondere Gesellschaft zu gründen, und zwar als G. m. b. H. Da aber diese Rechtsform besser für Erwerbsgesellschaften, nicht aber so gut für eine wissenschaftliche und verwaltende Gesellschaft paßt, wurde die Bildung eines eingetragenen Vereins vorgezogen, dem die bisherigen Mitglieder des Reichstypenausschusses als Mitglieder beitreten sollten. Diese Rechtsform ist für den gedachten Zweck insofern geeigneter als die G. m. b. H. als es ohne rechtliche Schwierigkeiten möglich ist, außenstehende Persönlichkeiten, deren Mitarbeit notwendig oder wünschenswert ist, als Mitglieder heranzuziehen und dadurch dem Verein die erforderliche breite Grundlage zu geben. Der Verein ist in der Sitzung des Reichstypenausschusses vom 29. Juni 1927 gegründet worden. In der gleichen Sitzung ist auch seine Satzung durchberaten und beschlossen.

Die gesetzliche Grundlage für die Rfg. ist das Reichsgesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 2. Juni 1927, in dessen § 4 folgendes bestimmt ist:

„Ein Betrag von 10 Millionen RM. ist von dem Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem vom Reichsrat gemäß Ziff. 11 b der Verordnung über die Verwendung des Kredites zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 1. April 1926 (Reichsministerialbl. S. 109) eingestzten Ausschuß für Arbeiten und Versuche zur Verbilligung und Verbesserung des Wohnungsbaues zu verwenden. Für diese Zwecke können die Mittel als Zuschüsse oder Darlehen bis zu 30 Jahren, sowie für Verwaltungskosten verwendet werden; die näheren Bedingungen bestimmt der Reichsarbeitsminister.“

Da der Reichstypenausschuß in die Rfg. umgewandelt ist, ist diese als Rechtsnachfolgerin des Reichstypenausschusses zu betrachten, die näheren Bedingungen über die Hergabe der Zuschüsse oder Darlehen sind in den Richtlinien der Rfg. (siehe unter IV) enthalten, die mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers von ihr aufgestellt worden sind.

## II. Zweck der

### Reichsforschungsgesellschaft.

Die Rfg. hat nach § 1 der Satzung den Zweck, „wirtschaftliche Formen von Bauteilen, Wohnungen und Wohnhäusern, wirtschaftliche Verfahren für Geländeerschließung, Kostenberechnung, Bauausführung, überhaupt die höchste Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen zu ermitteln und zu verbreiten.“ Ihr Zweck ist sonach in erster Linie ein wissenschaftlicher, nämlich der, objektiv nach wissenschaftlichen Grundsätzen festzustellen und zu erforschen, welche technischen und wirtschaftlichen Maßnahmen geeignet sind, den Wohnungsbau, insbesondere den Kleinwohnungsbau zu verbilligen. Dabei werden sich ihre Arbeiten insbesondere auf folgendes zu erstrecken haben, wobei aber darauf hingewiesen werden muß, daß das Verzeichnis weder den Anspruch erheben soll, vollständig zu sein, noch daß es möglich ist, das gesamte Arbeitsgebiet sofort in vollem Umfange in Bearbeitung zu nehmen:

- a. Geländeerschließung (Straßenbefestigung, Bepflanzung, Wasser-, Gas-, elektrische und Fernspreitleitungen).
- b. Untersuchung von Bauweisen für Wände, Decken, Dächer auf ihre technische Güte (Konstruktion, Festigkeit, Wetterbeständigkeit, Wärmehaltung, Schallsicherheit usw.), Baustoffaufwand und Preisgestaltung hin.
- c. Beheizungsfragen (Öfen-, Zentral-, Gas-, elektrische und Fernheizung).
- d. Kochvorrichtungen und Kücheneinrichtungen (Kohlen-, Gas- und elektrischen Herd).  
Kücheneinbaumöbel (Schränke, Tische).  
Freistehende Möbel (Tische, Schränke, Ausgüsse, Kühlschränke usw.).
- e. Installationsfragen (Kalt- und Warmwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Versorgung mit Gas und elektrischem Strom).
- f. Baumaschinen und Handwerksgeräte.
- g. Wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere Arbeitsvorbereitung, Vorberechnungen, Finanzierungsberechnungen, Baustofflisten, Kostenberechnung, Abrechnung, Zahlungsverkehr, Bauverträge usw.
- h. Sammlung und Auswertung von Haustypen, wirtschaftliche Plangestaltung und Hauseinrichtungen.

Ein weiteres Arbeitsgebiet werden die mit dem Wohnungsbau zusammenhängenden volkswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen bilden, ins-

besondere die Beschaffung und Regelung des Realkreditwesens, Umsiedlungsfragen, städtebauliche- und Landesplanungsfragen u. dgl.

Es soll ausdrücklich betont werden, daß die Rfg. entsprechend ihrem wissenschaftlichen Charakter allen an sie herantretenden wirtschaftlichen oder technischen Fragen gegenüber eine neutrale, sachliche Stellung einnimmt, daß demgemäß von irgendeiner Bevorzugung keine Rede sein kann und darf. Sie wird also den Bestrebungen auf Verbesserung und Verbilligung des altherkömmlichen Ziegelbaues das gleiche Interesse entgegenbringen, wie der Ausgestaltung modernen Montagebauverfahrens und sonstiger rationaler Bauverfahren.

Die baukünstlerische Gestaltung eines Hauses steht außerhalb ihres Aufgabenkreises. So berührt sie beispielsweise die Frage steiles oder flaches Dach, soweit sie ästhetischer Natur ist, nicht, sondern lediglich insofern, als die Wirtschaftlichkeit beider Konstruktionen zu prüfen ist, wie es ja überhaupt ihre Aufgabe ist, alle Wege zu prüfen und zu suchen, auf denen eine Verbesserung und Verbilligung des Wohnungsbaues möglich erscheint.

Um diesen ihren Zweck zu erreichen, fördert und unternimmt die Rfg. theoretische und praktische Versuche, und zwar können dies Einzelversuche (z. B. Bau einer besonderen Maschine, eines Hauses in besonderer Konstruktion u. dgl.) oder Serienversuche (Bau einer größeren Anzahl von Wohnungen nach demselben oder ähnlichen Typ in gleicher oder verschiedener Bauweise) sein. Die veranstalteten oder geförderten Versuche sollen durch besonders dazu geeignete Persönlichkeiten wissenschaftlich ausgewertet und die Ergebnisse der Allgemeinheit im Wege der Veröffentlichung zugänglich gemacht werden.

## III. Organe der

### Reichsforschungsgesellschaft.

A. Der Vorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen der Gesellschaft. Er ist also der gesetzliche Vertreter der Rfg. im Sinne des bürgerlichen Rechtes. Seine Befugnisse sind durch eine vom Verwaltungsrat aufgestellte Geschäftsanweisung im einzelnen geregelt.

B. Der Verwaltungsrat beschließt über die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Bereitstellung von Mitteln für Versuche oder Versuchsbauten, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über Pläne und Fortgang der Arbeiten, stellt den Haushaltsplan und den Jahresbericht fest und führt die Aufsicht über den Vorstand. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt.

Entsprechend der bedeutsamen, entscheidenden Stellung des Verwaltungsrates im Rahmen der Gesellschaft ist von vornherein darauf Bedacht genommen, seine Objektivität und Sachlichkeit durch sorgfältige Auswahl der zu beteiligenden Persönlichkeiten sicherzustellen. Insbesondere soll kein Mitglied an der Bewilligung von Geldmitteln für bestimmte Versuche oder Versuchsbauten ein unmittelbares Interesse haben.

Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrates, die den Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung widersprechen, oder die Hergabe von Mitteln betreffend, steht dem Reichsarbeitsminister ein Einspruchsrecht zu. Im Falle des Einspruches hat die Durchführung der Beschlüsse zu unterbleiben.

C. Der Sachverständigenrat wird vom Verwaltungsrat aus den Mitgliedern der Rfg. gewählt und ist nach Maßgabe seiner Geschäftsanweisung vom Verwaltungsrat zu hören. Die Mitglieder sind gleichfalls ehrenamtlich tätig. Seine Aufgabe ist im wesentlichen eine gutachtliche, d. h. er soll dem Verwaltungsrat für seine Entscheidung eine von Autoritäten geschaffene Grundlage geben. Demgemäß ist erstrebt worden, zu ihm nicht nur bewährte und anerkannte Vertreter der Architektenschaft und des Baugewerbes heranzuziehen, sondern auch andere erfahrene und tüchtige Männer und Frauen, die zu den der Begutachtung unterliegenden Fragen eine eigene Stellung zu nehmen in der Lage sind. Dem Sachverständigenrat obliegt es, sich gutachtlich darüber zu äußern, welche Aufgaben die Rfg. im einzelnen bearbeiten und wie dies geschehen soll. Insbesondere gibt er sein Gutachten über Anträge auf Gewährung von Beihilfen ab, die bei der Rfg. bereits in großer Zahl vorliegen.

Die Gutachten über Anträge auf Förderung von Versuchsleistungen, die bislang den Sachverständigenrat vornehmlich beschäftigt haben, werden selbstverständlich erst nach gründlichster Durchsicht sämtlicher Unterlagen aufgestellt. Die Anträge werden besonders daraufhin geprüft, ob die geplanten Versuche dem

Vercinszweck entsprechen und die Aufwendung der beantragten Mittel rechtfertigen. Auf dem Wege örtlicher Feststellungen und Ermittlungen wird das aus den eingereichten Unterlagen ersichtliche Bild ergänzt. Die Prüfung des Sachverständigenrates wird sich aber, und zwar je größer die Zahl der eingeleiteten Versuche und Versuchsbauten wird, auch weiter darauf erstrecken, ob ein geplanter Versuch nicht schon an anderer Stelle gemacht wird und ob deshalb nicht seine nochmalige Vornahme überflüssig erscheint. Auch die Reihenfolge und Dringlichkeit der Einzelarbeiten festzustellen, wird seine Aufgabe sein, d. h. die Bildung eines Arbeitsprogramms, eines Überblickes über das gesamte Arbeitsgebiet und daran anschließend ein Vorschlag für seine Bearbeitung.

Diese Fülle von Arbeit kann natürlich nicht von dem gegenwärtigen Sachverständigenrat allein erledigt werden, dazu werden seine Kräfte nicht reichen. Deshalb wird die Bildung von Ausschüssen notwendig werden, die ihrerseits in sich hervorragende Kenner der zu bearbeitenden Einzelfragen aus Wissenschaft und Praxis vereinigen sollen. Diese brauchen keineswegs alle Mitglieder der Gesellschaft zu sein. Es ist vielmehr vorgesehen, auch andere Fachleute heranzuziehen. Das Verfahren wird in ähnlicher Weise ausgestaltet werden, wie es der Normenausschuß der deutschen Industrie bereits mit großem Erfolge angewandt hat. Die Bildung der Ausschüsse steht zur Zeit (Ende September 1927) im wesentlichen noch bevor, wird aber voraussichtlich in Kürze erfolgen können.

Die Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden, also nicht von Verbänden, wobei es selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, daß Mitglieder der Rfg. zugleich Vertreter von Verbänden sind oder diesen angehören. Voraussetzung für die Aufnahme ist, daß das Mitglied besondere Leistungen im Wohnungswesen durch theoretische oder praktische Arbeit aufzuweisen oder für die Bestrebungen der Gesellschaft besonderes Interesse gezeigt hat. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt; ihre Aufnahme bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Mitgliedsbeiträge werden nicht geleistet. Die Verwaltungskosten der Rfg. werden auf Grund der obenangeführten gesetzlichen Bestimmungen vom Reiche aus dem 10-Millionen-Fonds bestritten.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr vom Verwaltungsrat gemachten Vorschläge, Änderungen der Satzung, des Gesellschaftszweckes oder Auflösung der Gesellschaft. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Die Mitgliederversammlung soll mindestens zweimal in einem Geschäftsjahre stattfinden. Sie ist jederzeit auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder oder auf Verlangen des Reichsarbeitsministers zu berufen.

Die Namen der Persönlichkeiten, die zur Zeit den Verwaltungsrat und Sachverständigenrat der Gesellschaft bilden, sowie ihr als Mitglieder angehören, sind bereits wiederholt veröffentlicht worden, so daß hier davon abgesehen werden kann\*). Es ist beabsichtigt, die Zahl der Mitglieder erheblich zu erweitern, und zwar sollen Angehörige aller in Frage kommenden wissenschaftlichen und praktischen Berufe und Gewerbegebiete, insbesondere des Baugewerbes, der einschlägigen Industrie des Bauhandwerkes, kurz möglichst aller Kreise zum Beitritt aufgefordert werden, die bei der Erforschung höchster Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen dank ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen wertvolle Arbeit zu leisten in der Lage sind. Wenn dieses bisher noch nicht in dem für notwendig zu erachtenden Maße geschehen ist, so ist das damit zu erklären, daß die Rfg. erst verhältnismäßig kurze Zeit besteht und vorläufig noch mit ihrer Einrichtung, Festlegung der Aufgaben ihrer Organe, Aufstellung von Richtlinien u. dgl. so viel Arbeit zu leisten war, daß die Erweiterung des Mitgliederkreises noch zurücktreten mußte. Es ist aber bereits vom Verwaltungsrat beschlossen worden, eine Liste derjenigen Persönlichkeiten aufzustellen, die zunächst als Mitglieder berufen werden sollen. Wenn diese Liste noch nicht die Namen aller Persönlichkeiten enthalten sollte, deren Mitarbeit an den Aufgaben der Gesellschaft wünschenswert oder notwendig ist, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß eine Verbindung mit den betreffenden Kreisen der Wirtschaft oder Wissenschaft nicht für erforderlich gehalten wird.

Die Rfg. wird aber nicht nur versuchen, in engste Fühlungnahme mit den betreffenden Zweigen der Industrie, des Gewerbes und Handwerks in Verbindung zu kommen und zusammenzuarbeiten, sondern auch mit den Organisationen, die sich bereits mit der Frage der Rationalisierung, insbesondere des Wohnungswesens und der Bauwirtschaft befaßt haben, nämlich dem Deutschen Ausschuß für wirtschaftliches Bauen, der Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung im Bauwesen, dem Forschungsinstitut für Rationalisierung im Handwerk in Karlsruhe, dem Normenausschuß der Deutschen Industrie, dem Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, dem Reichsverband der Wohnungsfürsorge-

gesellschaft usw. Ich halte es für erforderlich, besonders zu betonen, daß die Rfg. es selbstverständlich für unbedingt notwendig hält, mit dem Ausschuß für wirtschaftliches Bauen engste Fühlungnahme und Zusammenarbeit herzustellen, da anscheinend meine Ausführungen auf der Tagung des Ausschusses für wirtschaftliches Bauen in Stuttgart am 12. September 1926, teilweise dahin mißdeutet sind, als bestehe bei der Rfg. eine solche Absicht nicht. —

#### IV. Richtlinien für die Bewilligung von Beihilfen.

Für die praktische Arbeit der Rfg. sind Richtlinien aufgestellt worden, die der Bewilligung von Mitteln zugrunde gelegt werden sollen. Es handelt sich nur um „Richtlinien“, Abweichungen davon können vom Verwaltungsrat der Rfg. beschlossen werden, was aber wohl nur ausnahmsweise der Fall sein wird. Nach der gesetzlichen Bestimmung steht der 10-Millionen-Fonds dem Reichsarbeitsministers zur Verfügung, der ihn im Benehmen mit der Rfg. verwendet. Die Beihilfen werden gewährt:

- a. für wissenschaftliche Forschungsarbeiten, Laboratoriumsversuche und sonstige dem Vereinszweck entsprechende praktische und wissenschaftliche Versuche und Arbeiten (Forschungsarbeiten);
- b. für Bauvorhaben, die der Erforschung der Wirtschaftlichkeit neuer oder nicht völlig erprobter Bauweisen, Konstruktionen, Materialien usw. nutzbar gemacht werden sollen.

Wenn Forschungsarbeiten oder Versuchsbauten von der Rfg. durch Gewährung von Bauhilfen gefördert werden, so geschieht dieses in der Absicht und zu dem Zwecke, Untersuchungen und Beobachtungen selbst vorzunehmen oder durch von ihr damit beauftragte Stellen vornehmen zu lassen, um auf diese Weise festzustellen, ob und inwieweit der von ihr geförderte Versuch oder die bei Versuchsbauten angewendeten Bauweisen, Konstruktionen und Einrichtungen geeignet sind, zu einer Verbesserung und Verbilligung des Wohnungswesens beizutragen.

Um darüber ein einwandfreies Urteil gewinnen zu können, muß ihr Einblick in die Unterlagen, Kostenanschläge, Berechnungen usw. gegeben werden. Eine dahingehende Verpflichtung muß der Beihilfempfeher übernehmen.

Die Richtlinien unterscheiden zwischen verlorenen Zuschüssen und verzinslichen, kündbaren Darlehen. Als verlorene Zuschüsse werden die Beihilfen i. d. R. bei Forschungsarbeiten gegeben, weil bei ihnen im allgemeinen damit gerechnet werden muß, daß sie unmittelbaren Ertrag nicht liefern. Beihilfen werden aber nur auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Sachverständigenausschusses, der die Bewilligung einer Beihilfe nur dann anregen wird, wenn nicht nur die eingereichten Unterlagen ausreichend sind, um die in Aussicht genommene Arbeit zu beurteilen, sondern wenn diese dem Vereinszweck förderlich und bauwirtschaftlich oder technisch von Bedeutung ist und neue wissenschaftliche Ergebnisse verspricht. Dabei muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Antragsteller, der vielleicht erst durch die Beihilfe der Rfg. instand gesetzt wird, seine Arbeiten durchzuführen, infolge geschäftlicher Ausnutzung seiner Erfindung, der gemachten Beobachtungen und Versuche, die ihm nicht vorenthalten werden sollen, geldliche Gewinne erzielt, die ihm ohne Unterstützung seiner Arbeiten durch die Rfg. nicht zugefallen wären. Deshalb muß er sich verpflichten, in diesem Falle die empfangene Beihilfe ganz oder zum Teil zurückzuzahlen, was durchaus billig sein dürfte. Eine ähnliche Verpflichtung hat er zu übernehmen, wenn mit Unterstützung der Rfg. für Forschungsarbeiten Maschinen und Geräte beschafft werden, die sich vielleicht bewähren und längere Zeit nutzbringend verwendet werden können. Für diesen Fall kann Zurückzahlung der Beihilfe in Raten vereinbart werden.

Für Versuchsbauten werden die Beihilfen als verzinsliche, kündbare Darlehen gegeben, und zwar auch in der Form von Zwischenkrediten. Versuchsbauten können Einzelbauten oder Serienbauten sein. In welchen Fällen die Rfg. die Förderung von Einzelbauten oder Serienbauten für notwendig erachtet, bestimmt sie nach Anhörung ihres Sachverständigenrates. Es wird nicht immer notwendig sein, um die Bewährung beispielsweise einer Bauweise zu ermitteln, diese gleichzeitig in einer größeren Anzahl von Wohnungen zu erproben, sondern es kann dafür auch ein Bau genügen. Es kann aber auch ein Interesse dafür vorliegen, festzustellen, inwieweit eine Verbilligung zu erzielen ist, wenn eine Bauweise gleichmäßig in einer größeren Anzahl von Wohnungen angewendet wird (Serienbau).

Andererseits ist zu berücksichtigen, ob nicht die Bauweise schon bei früheren Bauvorhaben zur Anwendung

\*) Anmerkung der Schriftleitung: Vergl. Wirtschaftsbeilage Nr. 15, S. 63. —

gelangt ist, so daß sich neue Versuche erübrigen und die für erforderlich erachteten Feststellungen und Beobachtungen an bereits fertigen Bauten gemacht werden können. Die Aufwendung von Mitteln aus dem 10-Millionen-Fond wird dann möglicherweise überhaupt unnötig sein.

Als Grundsatz ist nun in den Richtlinien hervor gehoben, daß die von der Rfg. zu gewährende Beihilfe für Versuchsbauten nicht dazu dienen soll, fehlende Finanzierungsmittel zu ersetzen. Hierauf muß besonders hingewiesen werden, da vielfach die irrümliche Auffassung besteht, als seien ihre Mittel dazu da, etwa ungenügende Hauszinssteuerdarlehen, Hypotheken oder sonstige fehlende Finanzierungsmittel zu ersetzen. Die normale Finanzierung der Versuchsbauten, nämlich das Vorhandensein der benötigten I. Hypothek, der Hauszinssteuerhypothek und des erforderlichen Eigenkapitals muß der Rfg. dargelegt werden: der 10-Millionen-Fonds darf grundsätzlich nur zur Deckung der Unkosten für Arbeiten und Versuche dienen. Dagegen spricht auch nicht der Umstand, daß, wie weiter unten gezeigt werden wird, ausnahmsweise auch reine Finanzierungsdarlehen gegeben werden können, da dies nur dann geschieht, wenn ohne sie die Versuchsbauten, an denen die Rfg. ein Interesse hat, unterbleiben würden.

Die Richtlinien enthalten folgende Beispiele, in denen Darlehen für Versuchsbauten gegeben werden können. Daraus, daß nur Beispiele angeführt sind, ergibt sich, daß auch andere Fälle denkbar sind.

Darlehen können gewährt werden:

a. zum Zwecke der Abdeckung derjenigen Kosten, die durch die Beschaffung der von der Rfg. erforderlichen besonderen Unterlagen und Nachweisungen entstehen.

Was unter letzterem zu verstehen ist, ergibt sich aus den „Bauwirtschaftlichen Richtlinien“, nämlich:

ein Lageplan, ein Übersichtsplan, eine Beschreibung des Baugeländes, genaue Kostenangaben über Bodenerwerb und Aufschließung, sowie die dabei entstehenden Gebühren, Entwurfszeichnungen (Grundriß, Schnitte, Ansichten) im Maßstab 1:100, Teilzeichnungen der einzelnen Haustypen im Maßstab 1:20 eine ausführliche Baubeschreibung mit Angabe über beabsichtigte besondere Bauweisen und Konstruktionen, unter Beifügung von Festigkeitsberechnungen und Prüfungszeugnissen, ferner Kostenanschläge mit einheitlicher Kostenzergliederung, nämlich: Kosten des Bauwerks, Kosten der besonderen Einrichtungen, wie Öfen, Heizungen, Warmwasserversorgungen, Badeeinrichtungen usw., Kosten der Nebenanlagen (Ställe, Zäune, Garten, Gartenanlagen, Anschlüsse an die Versorgungsleitungen usw.), allgemeine Unkosten (Bauzinsen, Architektenhonorar, Bauleitungskosten, Gebühren für Baupolizei und Grundbuchamt, Richtgelder und dergleichen), graphischer Plan des beabsichtigten Arbeitsvorganges (Arbeitsvorbereitung).

Für die Beschaffung dieser Unterlagen, die sonst im vollen Umfange nicht benötigt werden, entstehen besondere Unkosten. Das gleiche tritt ein, wenn auf Wunsch der Rfg. bestimmte Versuche und Beobachtungen vorgenommen werden, oder die Bauten nach bestimmten Grundsätzen oder zu bestimmten Zwecken bei der Ausführung überwacht oder wenn andere dem Vereinszweck dienende Arbeiten ausgeführt werden. Insoweit die Unkosten dafür durch Vorlage der Belege nachgewiesen werden, kann auf die Tilgung oder Rückzahlung des Darlehens ganz oder teilweise verzichtet werden.

b. für die Beschaffung besonderer Maschinen und Geräte. In diesem Falle ist zwischen der Rfg. und dem Beihilfeempfänger eine besondere Vereinbarung über die Eigentumsverhältnisse und Rückzahlung der gegebenen Beihilfen zu schließen.

Der Grund für diese Bestimmung ist derselbe wie oben zu „Forschungsarbeiten“ dargelegt. Selbstverständlich kann nicht von vornherein für jeden Einzelfall festgelegt werden, in welcher Höhe und in welcher Form die Rückzahlung des Darlehens erfolgen soll. Das wird von der besonderen Lage des Einzelfalles abhängen.

c. Wenn infolge der Durchführung der Versuchsbauten in einer besonderen Bauweise die Beschaffung der benötigten I. Hypothek in der üblichen Höhe nicht möglich ist, weil die Beleihungsinstitute, Hypothekenbanken, Sparkassen usw. Bedenken tragen, mit Rücksicht auf die verwendete besondere Bauweise, eine Hypothek in der sonst üblichen Höhe zu geben. Dann kann der Unterschied zwischen der tatsächlich gewährten und der benötigten I. Hypothek von der Rfg. als Darlehen gewährt werden.

Bekanntlich kann nach den üblichen Beleihungsgrundsätzen die I. Hypothek bis zu 40 v. H. der gesamten Bau- und Bodenkosten gegeben werden (unter Gemeindebürgerschaft bis zu 60 v. H.).

Wenn also ein Beleihungsinstitut an sich bereit ist, eine Hypothek zu geben, aber glaubt, mit Rücksicht darauf, daß die Bewährung der angewendeten Bauweise noch nicht genügend geklärt sei, die Hypothek nicht in der normalen Prozentsätzen entsprechenden Höhe geben zu können, kann die Rfg. mit einem Darlehen einspringen. Ob dies auch dann geschehen kann, wenn eine I. Hypothek überhaupt nicht zu erlangen ist, mag zweifelhaft sein. Es wird von der Bedeutung abhängen, die Sachverständigenrat und Verwaltungsrat dem Bauvorhaben für den Vereinszweck beimessen. Rein theoretisch lassen die Richtlinien diese Möglichkeit zu.

Im allgemeinen soll die Verzinsung eines solchen Darlehens nicht niedriger sein als die Verzinsung der I. Hypothek. Sie kann jedoch zum Zwecke einer Verbilligung der Mieten bis auf 1 v. H. herabgesetzt werden.

d) Ebenso wie sich die Rfg. unter den unter c) dargelegten Umständen an der Aufbringung der Baugelder beteiligen kann, kann dies auch im Wege der Übernahme eines Teiles des zum Bau benötigten Eigenkapitals des Bauherrn geschehen.

Bekanntlich sollen nach den Bestimmungen über Hauszinssteuerdarlehen mindestens 10 v. H. der Bau- und Bodenkosten als Eigenkapital vorhanden sein. Nun muß damit gerechnet werden, daß die Anwendung einer neuen Bauweise für den Bauherrn insofern eine besondere Gefahr bedeutet, als noch nicht feststeht, ob sie in ihrem Werte den zur Zeit üblichen Bauweisen, z. B. dem normalen Ziegelbau, gleichkommt. Auch können für den Bauherrn dadurch Nachteile entstehen, daß sich bei Anwendung der neuen Bauweise vielleicht die Vermietbarkeit der Wohnungen erschwert. Legt nun die Rfg. Wert darauf, daß Versuchsbauten in einer besonderen, noch nicht erprobten Bauweise durchgeführt werden, so kann sie für solche Bauten nicht etwa selbst als Bauherr auftreten, da ihr dies satzungsgemäß untersagt ist, sondern sie ist genötigt, sich dafür einen Bauherrn zu suchen. Hat dieser berechnete Veranlassung, für die Sicherheit seines Eigenkapitals oder für die Vermietbarkeit der Wohnungen zu fürchten, so kann ein Teil des erforderlichen Eigenkapitals aus Mitteln der Rfg. als Darlehen gegeben bzw. ein Teil der I. Hypothek, auch wenn sie sonst zur Verfügung stehen würde, durch ein niedrig verzinsliches Darlehen ersetzt werden, damit die Mieten verbilligt werden können. Darlehen, die zu diesem Zwecke gegeben werden, sollen jedoch insgesamt den Betrag von 10 v. H. der entstehenden reinen Baukosten im allgemeinen nicht übersteigen. Bei Berechnung der 10 v. H. sollen jedoch die Unkosten, die für die Beschaffung der von der Rfg. benötigten Unterlagen, Nachweisungen usw. entstehen, nicht in Ansatz gebracht werden.

Die Darlehen, die für Versuchsbauten gegeben werden, müssen gesichert werden, und zwar entweder durch die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder durch Darlehensbriefhypothek, die mit dem Range nach der I. Hypothek im Grundbuch eingetragen werden soll. Nur für den Fall, daß das Darlehen teilweise an Stelle des Eigenkapitals dem Bauherrn gegeben wird, kann die Eintragung ganz oder zum Teil hinter der Hauszinssteuerhypothek zugelassen werden.

Wenn die Rfg. an der beschleunigten Durchführung von Versuchsbauten ein besonderes Interesse hat, kann sie auch Zwischenkredite für die Wohnungsbauten geben, und zwar auch über den Betrag der dafür vorgesehenen Darlehen hinaus.

Es muß jedoch der Nachweis dafür erbracht werden, daß die I. Hypothek oder die Hauszinssteuerhypothek zwar fest zugesagt ist, Zwischenkredite darauf aber von anderer Seite, nämlich der zuständigen Wohnungsfürsorgegesellschaft, einer Hypothekenbank, Sparkasse, Gemeinde usw. nicht zu erlangen sind. Soll in solchem Falle die Rfg. ausnahmsweise aus ihren eigenen Mitteln Zwischenkredite geben, so muß ihr der Darlehensempfänger seinen Anspruch auf Auszahlung der zugesagten Hypothek oder des Hauszinssteuerdarlehens bis zur Höhe des gewährten Zwischenkredits abtreten und ihr ferner eine Sicherungshypothek im Grundbuch eintragen lassen, die im Range innerhalb von 60 v. H. des Bau- und Bodenwertes liegt.

Zwischenkredite werden jedoch praktisch nur ganz ausnahmsweise gegeben werden können, da dadurch die Mittel der Rfg. in einem Maße in Anspruch genommen werden würden, daß sie bei Erfüllung ihrer Aufgaben stark behindern würde. Öfter wird schon der Fall eintreten können, daß die Rfg. vorläufige Zwischenkredite an Stelle und im Rahmen der von ihr in Aussicht genommenen endgültigen Darlehen gibt, insbesondere dann, wenn sich noch nicht von vornherein genau überblicken läßt, in welcher Höhe eine Beihilfe benötigt wird.

Auch für derartige Zwischenkredite müssen die erwähnten Sicherungen beschafft werden.

Was nun das Verfahren auf Erlangung einer Beihilfe anbelangt, so ist davon auszugehen, daß der Antrag durch Beifügung von Plänen, Berechnungen und Beschreibungen soweit begründet sein muß, daß der Vorstand der Rfg. sich ein Bild darüber machen kann, ob der Antrag sich in den Rahmen des Arbeitsprogramms der Rfg. einfügt oder nicht. Außer einer Erläuterung des

Vorhabens- selbst unter Beifügung von Zeichnungen, muß aus dem Antrag ersichtlich sein, was erforscht werden, wie es geschehen soll, welche Kosten für die Forschung oder Versuche voraussichtlich entstehen, welche Beihilfe erbeten wird und wie sich der Antrag nach den Richtlinien rechtfertigt. Geht aus dem Antrage hervor, daß er offensichtlich mit dem Vereinszweck nicht in Einklang zu bringen ist, so kann der Vorstand schon von sich aus den Antragsteller in diesem Sinne verständigen. Gegebenenfalls kann er auf Ergänzung der Unterlagen hinwirken und den Antrag dem Sachverständigenrat zur Begutachtung vorlegen.

Der Vorstand ist also nicht in der Lage, selbst zu dem Antrage Stellung zu nehmen. Die Beschlußfassung über die Gewährung einer Beihilfe obliegt vielmehr dem Verwaltungsrat auf Grund der Begutachtung des Sachverständigenrates. Der Verwaltungsrat wird dann entweder sofort endgültig über den Antrag entscheiden, d. h. entweder eine Beihilfe beschließen oder ablehnen (endgültiger Bescheid), oder er kann sich grundsätzlich für die Bewilligung einer Beihilfe aussprechen, aber die endgültige Festsetzung ihrer Höhe noch von der Beibringung weiterer Unterlagen oder Nachprüfungen abhängig (vorläufiger Bescheid) machen.

Der endgültige Bescheid wird dann erst erteilt, nachdem der Antragsteller die geforderten Unterlagen eingereicht hat und diese sowie die nochmalige Prüfung die Aufrechterhaltung der grundsätzlichen Zusage im Vorbescheid zulassen. Der Antragsteller geht jedoch auf Beschluß des Verwaltungsrates jeden Anspruches auf die im Vorbescheid gegebene grundsätzliche Zusage verlustig, wenn das Bauvorhaben begonnen wird, ohne daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe restlos erfüllt sind. Es empfiehlt sich also im Falle der Bewilligung von Beihilfen für Versuchsbauten, das Bauvorhaben nur im Einvernehmen mit der Rfg. zu beginnen.

Die Auszahlung von bewilligten Darlehen für Versuchsbauten erfolgt nach Abschluß eines Darlehensvertrages und Sicherstellung. Der Vertrag wird zwischen dem Beihilfempfänger und dem Deutschen Reiche (Reichsministerium), vertreten durch die Deutsche Bau- und Bodenbank A.-G., Berlin, abgeschlossen, zugunsten dessen auch die grundbuchlichen Sicherungen einzutragen sind. Die verlorenen Zuschüsse für Forschungsarbeiten werden nach Vorlage der Kostenrechnungen, deren genaue Nachprüfung der Rfg. zusteht, gezahlt. Vorschüsse können darauf gewährt werden, wenn und soweit ihre Verwendung für den vorgesehenen Zweck gewährleistet ist, was von Fall zu Fall zu entscheiden ist.

In dem abzuschließenden Vertrag ist festzulegen, welche Verpflichtungen der Darlehensempfänger nicht nur in finanzieller Beziehung (Verzinsung, Rückzahlung), sondern auch hinsichtlich der Vornahme und Auswertung von Versuchen zu übernehmen hat.

Als solche kommen in Frage: Arbeitszeitstudien, Ausproben von besonderen Werkzeugen, Rüstungen und Geräten, Festigkeitsprüfungen von Baustoffen und Konstruktionen, Prüfung der Wetterbeständigkeit und Wärmehaltung von Wänden und Decken, Prüfung der Festigkeit von Fußbodenbelegen, Wandbekleidungen und Anstrichen u. dgl. mehr, an der Hand des Arbeitsvorbereitungsplanes das Ineinanderspielen und die Zeitdauer der einzelnen Bau- und Montagearbeiten, Untersuchungen über die Möglichkeit einer Arbeitsverkürzung usw. Auch kann vom Beihilfempfänger verlangt werden, die Unternehmer zu verpflichten, die sämtlichen von der Rfg. für erforderlich crachteten Kontrollen an der Baustelle, im Baubetrieb und im Baubüro zuzulassen, sowie die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Wie weit derartige Aufschlüsse später in der Praxis tatsächlich gefordert werden, läßt sich im voraus nicht bestimmen. Selbstverständlich sollen die berechtigten Interessen der Beteiligten gewahrt bleiben, insbesondere wird bei der Veröffentlichung auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen Bedacht genommen werden. Andererseits darf von allen den Beteiligten erwartet werden, daß sie der Rfg. oder ihren Beauftragten Einblick in die Bücher und Belege geben, damit genaue und zutreffende Ermittlungen im Rahmen des Forschungszweckes vorgenommen werden können.

#### V. Bisherige und künftige Arbeit der Reichsforschungsgesellschaft.

In der obenerwähnten Eingabe und auch in der Presse ist wiederholt irrtümlich erwähnt worden, daß bereits größere Geldbeträge für bestimmte Versuchsbauten bewilligt worden seien. Dieses war jedenfalls zur Zeit der Veröffentlichung der Eingabe des Dachdeckerverbandes noch nicht geschehen. Inzwischen hat allerdings der Verwaltungsrat über einige bei der Rfg. vorliegende Anträge Beschluß fassen können, und zwar sind bewilligt worden:

1. für das Montagebauverfahren der Stadt Frankfurt a. M. (fabrikmäßige Herstellung von Wandplatten und Deckenbalken, Montage dieser Bauteile an der Baustelle mittels Maschinen bei 900 Wohnungen) 300 000 M.
2. für Versuche der Stadt Stuttgart:
  - a. Beobachtung der in den verschiedenen Bauweisen und nach verschiedenen Bauentwürfen errichteten Versuchssiedlung „Am Weißenhof“ (60 Wohnungen) während einer Zeit von 10 Jahren . . . . . 150 000 M.
  - b. zur Errichtung und Untersuchung verschiedener Haustypen in Fachwerk- und Massivwänden, in ein- und mehrgeschossigen Häusern, mit flachen oder stellen Dächern, „Am Kochenhof“ (117 Wohnungen) . . . . . 234 000 M.
3. für Versuche der Baugenossenschaft des Post- und Telegraphenverbandes in München (Errichtung von 114 Wohnungen nach verschiedenen Bauverfahren; insbesondere sollen untersucht werden verschiedene Deckenkonstruktionen, Wandkonstruktionen, Dächer und Heizvorrichtungen) . . . . . 171 000 M.
4. für Versuche der Stadt Dessau: (Errichtung von 256 Wohnungen. Vergleiche verschiedener Konstruktionen, Wände, Decken, Fenster, Treppen usw., Serienbau, Verwendung von Maschinen) . . . . . 350 800 M.

zus.: 1 205 800 M.

Die Verträge mit den Beihilfempfängern sind noch nicht abgeschlossen und Vorauszahlungen nicht geleistet. Ob und inwieweit im laufenden Geschäftsjahre noch für Versuchsbauten Beihilfen bewilligt werden, läßt sich nicht übersehen. Es ist aber anzunehmen, daß dies nur noch ausnahmsweise aus besonderen Gründen erfolgen wird. Es dürfte vielmehr als zweckmäßig zu bezeichnen sein, zunächst das Ergebnis der Auswertung der geförderten Versuchssiedlungen wenigstens bis zu einem gewissen Grade abzuwarten, ferner auch Einzelversuche und Serienversuche in Zukunft nach einem Programm vorzunehmen, das von der Rfg. mit Hilfe der Sachverständigenausschüsse aufgestellt werden soll. Dabei wird folgendes zu erwägen sein:\*)

Es empfiehlt sich, zunächst Einzelversuche als notwendige Vorarbeiten für Serienversuche zu machen, an deren Ergebnis festzustellen sein wird, ob und inwieweit ein Serienversuch zweckmäßig ist. Man kann es wohl als unbestrittene Tatsache bezeichnen, daß Serienversuche geringere Kosten verschlingen als Einzelversuche. Bevor an die Durchführung größerer Serienversuche herangegangen werden kann, werden einige Vorarbeiten zu erledigen sein, wobei die von der Rfg. für die zunächst zu errichtenden Versuchsbauten festgelegten Wohnungsgrößen zu beachten sind:

- a. bei geringem Einkommen des Wohnungsinhabers 45 qm Nutzfläche;
- b. bei mittlerem Einkommen des Wohnungsinhabers 57 qm Nutzfläche;
- c. bei größerem Einkommen des Wohnungsinhabers 70 qm Nutzfläche.

Diese Vorarbeiten sind folgende:

1. Feststellung des Hausgerätes für die drei Wohnungstypen gegebenenfalls sind besonders zweckmäßige und preiswerte Hausgeräte (Eimer, Besen, Staubsauger, Scheuertücher, Werkzeuge, Behälter für Lebensmittel, Koch- und Einmachgerät, Töpfe, Eßgeschirr, Bürsten u. dgl.) nach Form und Qualität vom Deutschen Normenausschuß im Einvernehmen mit der Rfg. und den Erzeugern zu normen.
2. Ermittlung der für die drei Wohnungstypen zweckmäßigen freistehenden oder eingebauten Schränke und Schlafzimmer (gegebenenfalls Normung).
3. Festlegung der Grundflächen der geeigneten Möbel (Grundmaße für Betten, Waschtische, Badewannen, Eßtische, Sofas u. dgl.), (gegebenenfalls Normung).
4. Nach Feststellung der Grundabmessungen der vorbezeichneten Hauseinrichtungsgegenstände Ermittlung der für die einzelnen Wohn- und Wirtschaftsräume erforderlichen Maße (Stellfläche, Bewegungsfläche).
5. Auf Grund der festgelegten Grundabmessungen der einzelnen Räume (Küchen, Wohn- und Schlafzimmer, Bad, Toilette, Veranda) Aufstellung von Wohnungstypen (Unterbringung der ermittelten Wohnungen in Ein-, Zwei-, Vier- und Sechsfamilienhäusern, Haustypen, Einzelhaus, Doppelhaus, Reihenhäuser, vornehmlich letztere).

Für die ermittelten Wohnformen sind die Einzelteile der Installationen (Zapfstellen, Auslässe, Rohrleitungen,

\*) Die nachstehenden Ausführungen beruhen auf Vorschlägen eines Kollegen Reg.- und Baurat L ü b b e r t. —

Heizkörper, Heizkessel, Schalter, Hähne u. dgl.) genau festzulegen. (Gegebenenfalls Normung.) — Grundsätzlich soll jede der drei Wohntypen Gelegenheit zur Aufstellung von mindestens fünf Betten bieten. Raumabmessungen und Raumausstattung sind erforderlichenfalls in Modellräumen auszuprobieren. Es empfiehlt sich, den Wohnwert einer Wohnung, abgesehen von einer zweckmäßigen Gesamtgestaltung, danach festzulegen, wieviel Betten in der Wohnung aufgestellt werden können: dreibettige, vierbettige usw. Wohnungen.

Zahl und Abmessungen der Möbelstücke sowie die Bewegungsflächen können in der mittleren und größeren Wohnung reichlicher ausfallen als in der kleinen 45-qm-Wohnung.

Grundsätzlich sollen zur Verbesserung des Wohnens und zur Verminderung der Hausarbeit in allen neuen Klein- und Mittelwohnungen die hygienischen Verbesserungen und Erleichterungen der Haushaltsführung durch technische Hilfsmittel zur Anwendung kommen. (Bad, Warmwasserversorgung, Spültische, Gas, Versorgung mit elektr. Strom, möglichst Zentralheizung u. dgl.)

6. Einzelversuchsbauten: Die ermittelten Hausformen sind einschließlich ihrer gesamten Einrichtung vom Sachverständigenrat für die Ausführung von Einzelversuchsbauten endgültig genau festzulegen. Die zugehörigen Materiallisten, Verdingungsansätze und Arbeitspläne sind aufzustellen. Bei den einzelnen auszuführenden Probeausführungen, die als Vorarbeit für Serienausführungen zu gelten haben, sollen nach Möglichkeit verschiedene Konstruktionen der Wände, Decken, Dächer, sowie verschiedene Heiz-, Koch- und Lüftungsvorrichtungen und verschiedene Konstruktionen von Fenstern und Türen sowie verschiedene Arten von Fußböden und Anstrichen ausprobiert werden.

7. Serienversuchsbauten: Erst wenn die vorgenannten Untersuchungen und Einzelversuchsbauten

einigermaßen einwandfreie Ergebnisse gezeitigt haben, sollen Serienversuche in Angriff genommen werden. —

Diese Vorschläge haben inzwischen die Billigung vom Sachverständigenrat und Verwaltungsrat gefunden. Einigkeit besteht ferner darüber, daß die Arbeiten der Rfg. systematisch vorgenommen werden müssen und sie selbst die Initiative für die vorzunehmenden Versuche ergreifen muß. Daß dies bislang nicht in dem als notwendig erkannten Maße geschehen konnte, liegt in der Entstehung der Rfg. begründet, die einige wenn auch nur moralische Bindungen des Reichstypenausschusses übernehmen und zunächst erfüllen mußte, soweit sich dies im Rahmen ihrer Satzung und ihrer Richtlinien rechtfertigen ließ: Das Arbeitsgebiet, das der Rfg. zugewiesen ist, ist ungeheuer groß, die Arbeit schwer und nicht in kurzer Zeit zu erledigen. Der Erfolg der Arbeit hängt aber nicht allein von ihr ab, es muß der Wille der Wirtschaft hinzukommen, den Gedanken der Rationalisierung und die erkannten Rationalisierungsmöglichkeiten in die Tat umzusetzen. Das bedingt nicht nur eine bereitwillige seelische Einstellung, sondern auch die Schaffung von wirtschaftlichen Verhältnissen, die eine solche Einstellung ermöglichen, nämlich wirklich freier Konkurrenz des freien Spiels der Kräfte. Dies wird aber nicht nur durch freiwilligen Zusammenschluß der in Frage kommenden Berufs- und Gewerbebezüge, sondern auch durch gewisse von der Gesetzgebung hervorgerufene Zustände beeinträchtigt. Es heißt nicht nur die Notwendigkeit einer Rationalisierung der Bau- und Wohnungswirtschaft erkennen und anerkennen, sondern sie auch zum Zwecke einer Verbesserung und Verbilligung des Bau- und Wohnungswesens durchführen, den Willen dazu auslösen und die Möglichkeit dazu schaffen.

Das ist der schwerste Teil der Aufgabe der Rfg., der nicht allein von ihr und den in ihr vereinigten und zu vereinigenden geistigen und wirtschaftlichen Kräften zu bewältigen ist. —

## Die deutsche Tagung für wirtschaftliches Bauen in Stuttgart.

Von Regierungsbaurat Stegemann, Dresden.

Der „Deutsche Ausschuß für wirtschaftliches Bauen“, der auf seiner dritten Tagung 1922 den Begriff des „wirtschaftlichen Bauens“ zum ersten Male betont in die Debatte geworfen hat, konnte mit seiner am 12. und 13. Sept. d. J. nach Stuttgart einberufenen öffentlichen Tagung einen schönen Erfolg verbuchen. Schon zur Arbeitsausschußsitzung am 11. Sept. war eine große Reihe namhafter deutscher Bauwirtschaftler und Vertreter der Reichs- und Länderregierungen wie der Städte erschienen. Der 1. Haupttag brachte mit seinen jetzt festgestellten fast 1000 Teilnehmern einen solchen Ansturm, daß vom Hause des Deutschtums zum Siegle-Haus umgesiedelt werden mußte. Auch vom fachlichen Standpunkt aus war jede Richtung vertreten, von Schultze-Naumburg, Bad Kösen bis May, Frankfurt a. M. Auch die Regierungen des Reiches und der Länder haben ihr lebhaftes Interesse bewiesen und ihre Vertreter entsandt, darunter auch die Staatsminister Dr. Bolz und Dr. Dehlinger. Die deutschen Städte hatten ebenfalls ihre Anhänglichkeit bewiesen, und auch die großen fachwissenschaftlichen Verbände waren vertreten. Besonders erfreulich war diesmal auch die Beteiligung aus den Kreisen des Unternehmertums und der Baustoffindustrie. Zum ersten Male konnte auch eine starke Beteiligung des Auslands festgestellt werden, vor allem war die Schweiz sehr vertreten, daneben Österreich, die Tschechoslowakei, Frankreich und Rußland.

Es ist unter diesen Umständen verständlich, wenn der seit Bestehen des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen präsidierende Vorsitzende, Reg.-Baurat Stegemann-Dresden, die Tagung mit besonderem Stolz eröffnete und in seiner einleitenden Rede darauf hinwies, daß offensichtlich trotz mancher Kritik der „Deutsche Ausschuß für wirtschaftliches Bauen“ noch immer seine große Lebensfähigkeit und Anziehungskraft bewahrt hätte.

In großen Zügen wies Redner rückblickend darauf hin, daß die Arbeit des Ausschusses entstanden wäre aus der Notzeit der Revolution, in der es an Material und Arbeitskräften ebenso gefehlt hätte wie an Geld. Aber aus dem Übergangsstadium des Ersatzes in der Inflationszeit entwickelte sich dann im Wohnungsbau die Erkenntnis, daß wir wirtschaftlicher bauen müßten und auch bauen könnten auf Grund der technischen Voraussetzungen, die unsere

Zeit heute unbedingt uns bietet. Durch die Wahl edleren Metalles sind wir imstande, Baustoffe ebenso zu sparen wie durch verbesserte Konstruktionen, die uns gleichzeitig mit entsprechenden Betriebsmaßnahmen die Möglichkeit geben, den Arbeitsaufwand und damit die Kosten herabzudrücken, ohne daß dadurch der Standard des Ganzen irgendwie geschädigt würde. Wenn auch zugegeben werden muß, daß vieles von dem, was uns in den letzten zehn Jahren angeboten worden ist, sich schon seit langem als unbrauchbar erwiesen hat, so können nur Menschen, die die Fortentwicklung unserer Technik überhaupt noch nicht begriffen haben oder die als ewig Gestrige jedem Fortschritt feindlich gegenüberstehen, heute die Entwicklung unserer Technik im Wohnungsbau ignorieren und ihre Ausnutzung ablehnen.

Selbstverständlich ist es in diesen Zeiten der Entwicklung und der technischen wie bauwirtschaftlichen Umstellung notwendig, daß alles Angebotene doppelt scharf geprüft wird und daß vor allem diese Prüfung ohne Vereinommenheit weder im bejahenden noch im verneinenden Sinne erfolgt. Diese Grundlagen zu schützen, die erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen unter Zuziehung breiter Fachkreise anzustellen, ist der Deutsche Ausschuß für wirtschaftliches Bauen seit Jahren bemüht, und gerade der außerordentlich scharfe Kampf, der augenblicklich in der Fachpresse gegen die Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen geführt wird, beweist am besten, daß heute mehr als je eine neutrale Stelle notwendig ist, die die notwendigen Untersuchungen „sine ira et studio“ durchführt, allein getragen von dem Bestreben, der Bauwirtschaft zu helfen.

Anknüpfend an die Fragen unserer Zeit gab der Vorsitzende einen Überblick über die vielseitigen, zur Zeit schwebenden Fragen und führte mit aller Deutlichkeit vor Augen, welch' gewaltiges Gebiet gerade jetzt der Bearbeitung harret. Der Aufruf des Vorsitzenden, diese Aufgabe gemeinschaftlich zu lösen und sich dabei unbedingt frei zu machen von den Schlagworten unserer Zeit und dem Streben, noch nicht Erprobtes von vornherein als gut und unanfechtbar, oder aber auch als grundsätzlich falsch zu beurteilen, fand warme Zustimmung und einen Widerhall in den Begrüßungsansprachen, auf deren Wiedergabe wir hier verzichten müssen.

Der anschließende wissenschaftliche Teil der Tagung brachte eine erfreulich straffe Gliederung und eine ganz bewußte Steigerung unter dem Motto der Rationalisierung. Besonders angenehm berührte es, daß neben dem rein konstruktiven Aufbau des Hauses auch noch ein besonderer Vortrag aufgenommen war, der sich mit der Rationalisierung der Baustelle und des Baubetriebes selbst befaßte, während der Schlußvortrag Schlemms über die Einschaltung der Statistik in den Baubetrieb viele geistreiche und wertvolle Hinweise über die außerordentliche Bedeutung gerade dieser Sonderwissenschaft, die dem praktischen Baufachmann leider noch viel zu fremd ist, brachte.

Den Reigen der Redner eröffnete Stadtbrt. Ernst May, Frankfurt a. M., mit seinem Vortrag über die „Rationalisierung und Industrialisierung des Kleinwohnungsbaues“. Er brachte gewissermaßen die Grundtendenz des ersten Tages. Der gewaltige Fehlbetrag an Wohnungen in Höhe von 600 000, zu dem noch jährlich ein weiterer Neubedarf von 200 000 bis 250 000 Wohnungen tritt, zwingt uns nach Ansicht Mays, alle Maßnahmen finanzieller und bautechnischer Art zur Hilfe zu nehmen, um unserem Volke mehr Wohnungen zu schaffen. Hierzu wird vor allem die Rationalisierung, wie sie der vernünftige Bauwirtschaftler unserer Tage anstrebt, die geeigneten Wege weisen, wobei selbstverständlich darauf zu achten ist, daß diese Ersparnisse nicht auf Kosten der Wohnungskultur erfolgen. Die Förderung der Spartätigkeit des Volkes, die Stabilisierung der Hauszinssteuer auf eine längere Reihe von Jahren, die Regelung der restlichen Hypothekenbeschaffung von Staats wegen und endlich die zweckmäßige Beschaffung von Auslandsanleihen von den Regierungsstellen aus sind Beispiele dafür, auf finanzieller Grundlage dem Übel abzuweichen.

Ebenso wichtig ist eine zielbewußte Bodenpolitik der öffentlichen und privaten Organisationen des Wohnungsbaues, um den Boden möglichst unmittelbar aus der landwirtschaftlichen Nutzung dem Wohnungsbau zuzuführen. Ebenso ist die Bodenspekulation zu unterbinden. Typisierung und Normierung des Wohnungsbaues sind dabei selbstverständlich. Auf der anderen Seite ist die individuelle Ausstattung der Massenwohnung keineswegs berechtigt, da die Mehrheit der Bevölkerung gar nicht selbsthaft ist, sondern wandert. Das Bauprogramm der deutschen Wohnung muß aber zum mindesten eine Gewähr dafür geben, daß Wohnungen geschaffen werden, in denen es möglich ist, die Geschlechter zu trennen. Kleinwohnungen mit ein bis zwei Zimmern sind höchstens für kinderlose Familien vorzusehen. Dabei wird es notwendig sein, die Küche auf kleinere Maße und beste Wirtschaftlichkeit zu bringen.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Arbeitspsychologie zuzuwenden, wie auch eine wissenschaftliche Durcharbeitung der Organisation der Baustelle und des Baubetriebes stattfinden muß. Vor allem müssen unsere Konstruktionen und unsere Technik dem heutigen Stande der Wissenschaft angepaßt werden. Die Abhängigkeit von der Witterung und die sonstigen Schwierigkeiten, die geeignet sind, die Bauzeit zu verlängern oder zu verteuern, müssen soweit wie möglich durch eine immer weitergehende Industrialisierung der Bauverfahren, d. h. durch eine Verlegung der Erzeugnisse der Bauelemente in die Fabrik und eine Beschränkung des Bauvorganges auf eine kurze Montage auf der Baustelle behoben werden. Ein ausgezeichnete Film und eine ganze Reihe instruktiver Lichtbilder gab in glücklicher Weise eine Ergänzung der von May vertretenen Gedankengänge.

Die Ergänzung zu diesem mehr allgemein gehaltenen Vortrag brachte der nachfolgende Redner, Dir. Dipl.-Ing. Otto Müller, Berlin, von der Firma Philipp Holzmann sprach über „Rationelle Mauerkonstruktionen“. Die Forderungen, bei den Ausführungsarbeiten auf dem Bau mit den von altersher gebräuchlichen handwerklichen Arbeiten zu brechen und sie durch wirtschaftlichere Maschinenarbeit zu ersetzen, werden immer größer. Dabei muß bei ästhetisch befriedigender Gestaltung wirtschaftlich, zweckentsprechend, billig und qualitativ besser als früher gebaut werden. Unter den heute bekannten rationellen Mauerkonstruktionen, die auf der Verwendung von Zement und Schlacke aufbauen, sind nach ihrer ganzen technischen Durchbildung drei Gruppen hervorzuheben, die den Anforderungen der Bauwirtschaft und Technik entsprechen, die Hohlblockbauweise, die Platten- und die Skelettbauweise, die einzeln in ihrer Eigenart beleuchtet wurden. Da die Ausführungen des Redners schon aus verschiedenen Vorträgen als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, beschränken wir uns auf die

letztere, der der Redner eine besondere Ausbildung gegeben hat.

Diese unterscheidet grundsätzlich zwischen tragenden und raumumschließenden Elementen. Während es für letztere viele Möglichkeiten der Ausbildung gibt, hat sich bei den Tragkonstruktionen neben Holz und Eisenbeton besonders das Eisen bewährt. Es gibt die Möglichkeit einer vollständig normierten Ständerkonstruktion und kann in wenigen Tagen bis zum Aufsetzen des Daches ausgeführt werden. Verbunden mit einer Großplattenbauweise bietet sie die größten Möglichkeiten der Rationalisierung der Mauerkonstruktionen. Unter den bekanntesten Skelettbauweisen sind zu nennen: System Wagner, Torkretverfahren und Verfahren von Philipp Holzmann-Müller.

Selbstverständlich sind heute noch weitgehende Untersuchungen notwendig, um einwandfreie Zahlen über die wirtschaftlichen Auswirkungen und Ersparnismöglichkeiten festzustellen. Immerhin dürfte sicher sein, daß im allgemeinen eine Verbilligung über ein Fünftel der bisherigen Kosten kaum erfolgen kann.

Behandelte so Dir. Dipl.-Ing. Müller das aufgehende Mauerwerk, so beschäftigte sich der Prof. an der Technischen Hochschule Dresden, Löser, i. Fa. Kell & Löser, Dresden, in seinem Vortrag mit rationalen Fußboden- und Deckenkonstruktionen. Ein guter Fußbodenbelag soll nach dem Redner schalldämpfend, elastisch und fußwarm, wenig Unterhaltungskosten verursachend und fugenlos sein, was alles zusammen bis jetzt von keinem Belag vollkommen erreicht worden ist. Der alte Holzboden ist wohl fußwarm und billig, ist aber auf der anderen Seite schneller ausbesserungsbedürftig, trocknet zusammen und neigt zu lästiger Fugenbildung. Der neuere fugenlose Fußbodenbelag dagegen, wie Linoleum und Steinholzboden, muß seine Vorteile mit einem höheren Erstellungspreis erkaufen. Der billigste Belag ist wohl der Zementestrich, der allerdings wegen seiner großen Wärmeleitfähigkeit nur in besonderen Fällen in Anwendung kommt. Besser in dieser Beziehung, aber teuer, sind Magnesitestrich, Terranovaestrich, Sekure u. a. m.

Nach den außerordentlich interessanten Darlegungen führt der Redner dann über den neuzeitlichen Haus- und Eisenbetonbau zu der eigentlichen Deckenkonstruktion über und zeigt gerade an der Hand dieser Darlegungen die Möglichkeiten zum rationalen Arbeiten. Ebenso wie bei dem Fußbodenbelag steht es mit der Wirtschaftlichkeit der alten und neuen Deckenkonstruktion. Den alten Holzdecken wird ihr billiger Herstellungspreis durch dauernde Unterhaltungskosten und große Brandversicherungsbeiträge gegenüber den Massivdecken wettgemacht. Vom Standpunkt der Gesamtwirtschaftlichkeit aus empfiehlt es sich deshalb, die teureren aber wenig reparaturbedürftigen Massivdecken mit Linoleumbelag zu wählen. Unter den vielen Massivdecken wurden eine Reihe Decken besprochen.

Der durch instruktives Bildmaterial ergänzte Vortrag enthielt eine Fülle von bemerkenswerten Anregungen und zeigte einen erfolgversprechenden Weg zur Rationalisierung des Siedlungsbaues, gestützt auf wertvolle Erfahrungen, die im Industriebau gewonnen wurden.

Die an diese drei Vorträge des ersten Tages sich anschließende Aussprache brachte in ihrem auf- und abschwellenden Für und Wider bereits ein ziemlich klares Bild über die einander widerstrebenden Richtungen, die heute in Deutschland vorherrschen, und es bedurfte wiederholt des energischen Eingreifens des Vorsitzenden, um die Aussprache in ruhigen und sachlichen Bahnen zu halten. Besonders bemerkenswert waren die Darlegungen des Minist.-Rats Dr. Schmidt, Berlin, der darauf hinwies, wie notwendig es ist, heute alle möglichen Rationalisierungsmaßnahmen unter Heranziehung der Industrie zu prüfen. Deshalb erscheint es dem Redner auch besonders wichtig, daß die Ziegelindustrie die Arbeiten des Ausschusses weitestgehend unterstützt, um alle Rationalisierungsmöglichkeiten festzustellen, die geeignet sind, den Ziegel sowohl beim Herstellungsvorgang wie beim Vermauern wirtschaftlicher zu machen. Die Ergebnisse aller Rationalisierung dürften aber nicht den Wirtschaftszweigen in Form eines größeren Verdienstes zugute kommen, sondern sie müssen in erster Linie zu einer Verbilligung des Wohnungsbaues führen. Für die Behörden ergibt sich dabei aus dem Ringen nach neuer Technik die Notwendigkeit, jede Zersplitterung der öffentlichen Mittel zu vermeiden. Die Rationalisierung kann sich deshalb nicht nur auf die großen Städte beschränken, sie muß auch hinausgetragen werden in die kleinen und kleinsten Gemeinden, und ist

so auszugestalten, daß sie sich auch auf einzelne Bauvorhaben auswirken kann. Von hoher wissenschaftlicher Warte aus sprach Herr Gehrt, Prof. Knoblauch von der Techn. Hochschule München, der vor allem auf die Bedeutung der Untersuchungen auf dem Gebiete der Wärmewirtschaft und des Schalles hinwies. Lebhaft polemisierte Frau Mende, M. d. R., Berlin, gegen die Bestrebungen

des Ringes, die den Forderungen der deutschen Hausfrau nicht genügend gerecht würden und die zu einem seelenlosen Amerikanismus führen müßten, die die deutsche Hausfrau stets ablehnen würde. Sehr lebhaft polemisierte dann auch noch Minist.-Rat Prof. Dr. Hirsch, Karlsruhe, gegen die von Stadtbaurat May vertretenen Gedankengänge, worauf letzterer noch einmal antwortete. — (Schluß folgt.)

### Vermischtes.

**„Zentralheizung oder Ofenheizung in Siedlungsbauten?“** Die obige Abhandlung in Nr. 18 von „Bauwirtschaft und Baurecht“ habe ich mit großer Freude begrüßt, da ich genau dieselben Erfahrungen gemacht habe, wie der Herr Verfasser: Sammelheizung sei teurer als Ofenheizung. Bevor ich jedoch seine Abhandlung durch weitere Ausführungen ergänze und bekräftige, möchte ich meine Zweifel hinsichtlich der Angaben unter 2. und 3. seiner Ofenheizungs-Kostenberechnung nicht unterdrücken. Ich glaube kaum, daß jemals eine Genossenschaft ein kleineres Grundstück wählen, oder daß ein Architekt ein Zimmer um 0,3<sup>qm</sup> kleiner vorsehen wird, weil Sammel- statt Ofenheizung geplant ist. Dieses Maß ist zu geringfügig, als daß es schon beim Grundstückskauf oder bei der Entwurfsbearbeitung eine Rolle spielt; überdies ist die Größe des Grundstücks auch meist gegeben. Aber selbst wenn man diese beiden Beträge seiner Berechnung fortläßt, ergibt sich — wie Verfasser für den ungünstigsten Fall zugeht — daß die Kosten für Sammel- und Ofenheizung gleich sind. Die von ihm angeführten Vorteile der ersteren unterschreibe ich Wort für Wort, sie sind aber bei weitem nicht ausschlaggebend, denn Bauherr und Architekt müssen bei der Wahl der Heizart auch an die Unterhaltung und die Lebensdauer denken.

Ich habe in Dienstgebäuden Warmwasserheizungen, die in 10, 12, ja 15 Jahren nicht einen Pfennig für Instandhaltung erfordert haben, und auch dann nur wenige Mark, während der große Verschleiß bei Öfen, namentlich eisernen, jedermann bekannt ist. Der Hauptvorteil, der für die Sammelheizung spricht, der aber leider nie in Rechnung gestellt wird, ist die Lebensdauer. Während man bei Öfen mit einer durchschnittlichen Dauer von nur 20 Jahren rechnen kann, ist sie bei Warmwasserheizungen (nur diese kommen ja in Frage) unbegrenzt, d. h. sie halten so lange wie das Haus selbst. Bei einer (gering gerechnet) 100jährigen Dauer des Hauses muß ich also fünfmal Öfen, aber nur einmal Sammelheizung anschaffen. Ich nehme doch auch den besten Stein, ein dauerhaftes Dach, das härteste Holz für Außentüren usw., muß also auch die Heizart wählen, die die längste Lebensdauer hat. Und das ist unzweifelhaft die Sammelheizung. Im Westen Deutschlands steht dem allerdings entgegen, daß die Öfen vom Mieter beschafft werden, aber über diesen Strohalm wird man nicht stolpern dürfen. Dieser eine große Vorteil, der erheblich größeren Lebensdauer, überwiegt bei weitem alle angeblichen Nachteile und müßte allein schon jeden gewissenhaften Architekten und jeden weitsichtigen Bauherrn nur zur Wahl von Sammelheizung bestimmen.

Nun zu den Betriebskosten: Der Herr Verfasser sagt, sie wären bei Sammelheizung erheblich billiger als bei Öfen. Ich kann hierzu ergänzen, daß sie weniger als die Hälfte betragen, wie ich bereits auf S. 23—26 des Jahrgangs 1922 dieser Zeitschrift nachgewiesen habe. Damals handelte es sich um öffentliche Gebäude, um Schulen; ich möchte aber doch glauben, daß dieses Verhältnis jetzt, nachdem die Wärmezähler erfunden sind, auch auf Siedlungen und Mietshäuser zutrifft. Denn das darf nicht verschwiegen werden, daß die pauschale Berechnung der Brennstoffkosten für Kleinwohnungen eine zu große Belastung ist. Davon sind bisher Sammelheizungen in Mehrfamilienhäusern meist gescheitert, denn der einzelne Mieter mußte ja Wärme bezahlen, die er gar nicht verbrauchte, sondern die zu den Fenstern hinausging, oder die der Mitbewohner vergendete.

Die weitere Verbreitung der Wärmezähler wird auch die Errichtung von Fernheizwerken fördern, denn diese waren bisher wirtschaftlich nur selten tragbar, weil die Zahl der Abnehmer für die teure Heizung sehr beschränkt war. Es gehört wohl keine Prophetengabe dazu, vorauszu sehen, daß nun in absehbarer Zeit Wohnungen mit Ofenheizung als veraltet gelten und weniger begehrt sein werden als solche mit Sammelheizung und Wärmezählern. Und es bleibt unbegreiflich, daß, nachdem schon jahrzehntelang Sammelheizungen bestehen, die Technik erst jetzt einen Zähler erfunden hat, der ihren Wert voll zur Geltung bringt. — Friebe, Oberpostbaurat.

**Maßnahmen zur Senkung der Baustoffpreise.** Von seiten der Berliner Stadtverordnetenversammlung ist eine Kommission eingesetzt worden, die Maßnahmen zur Senkung der Baustoffpreise beraten soll. Der Kommission ist jetzt eine von Stadtbaurat Wagner verfaßte Denkschrift vorgelegt worden. Es wird darauf hingewiesen, daß die Hauptursache für die gegenwärtige falsche Preisbildung auf dem Baustoffmarkt auf die unregelmäßige Nachfrage und den mangelnden Überblick über die dem Baupolizei zuzuführenden Bauaufträge zurückzuführen seien. Wenn die Ziegelsteine zu 38 M. und darüber gehandelt werden, so sei dieser Preis weder mit den Gesteinskosten noch mit dem zu erwartenden Bauumsatz für dieses Jahr zu rechtfertigen. Das wird nachgewiesen in einem Vergleich mit den Selbstkosten der städtischen Ziegelei in Granssee, die im Jahre 1924/25 ihre Steine zum Durchschnittspreis von 22,50 M. und im Jahre 1925/26 zum Preise von 26,50 M. verkauft und dabei einen Reingewinn von 40 000 M. erzielt hat. Die Ziegelei besitzer seien nur bestrebt, zusätzliche Gewinne zu machen. Die Preissteigerung auf dem Ziegelmarkt zielt aber eine Preissteigerung auch aller anderen Baustoffe nach sich.

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

Zur Klärung der Übersicht über Angebot und Nachfrage muß die Statistik durch die Baupolizei weiter ausgebaut und mit größter Beschleunigung durch die Hand des Baukommissars der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Bauaufträge müssen über das ganze Jahr gleichmäßig verteilt werden, wofür der Baukommissar Sorge zu tragen hat. Ihm sind die notwendigen Vollmachten zu erteilen. Der Baustoffeinkauf für alle von der Stadt Berlin direkt oder indirekt finanzierten Hochbauten erfolgt durch eine Baustoffeinkaufsgesellschaft, der als Betriebsgesellschaft auch die städtischen Baustoff-Regiebetriebe unterstellt werden. Die Baustoffeinkaufs-Abteilung der Wohnungsfürsorge-Gesellschaft geht auf die Baueinkaufs-Gesellschaft über. Diese Gesellschaft ist mit einem Kapital von 2 Millionen M. zu gründen. Ihr ist ein laufender Kredit bis zu 5 Millionen M. zum Einkauf von Baustoffen zur Verfügung zu stellen. Die Baustoffherzeuger, Baustoffhändler, Bauunternehmer und alle mit städtischen Mitteln arbeitenden Bauherren, die Lieferungen und Leistungen zu unangemessenen Preisen anbieten oder sich an den Preissteigerungen auf dem Bau- und Baustoffmarkt direkt oder indirekt beteiligen, sind auf drei Jahre von jeder Lieferung und Leistung sowie von dem Empfang städtischer Beihilfen für den Wohnungsbau auszuschließen. Die Wohnungsfürsorge-Gesellschaft Berlin hat bei der Verteilung der Mittel in erster Linie Bauvorhaben auf Großbaustellen zu bevorzugen. —

**Unter welchen Voraussetzungen haften die Gewerkschaften für Streikschäden?** Über eine bei der neuzeitlichen Gestaltung des Arbeitsrechts äußerst wichtige und vielumstrittene Frage ist jetzt vom Reichsgericht eine wichtige grundsätzliche Entscheidung gefällt worden. Es handelt sich darum, ob bei Nichtbefolgung der Pflichten aus einem als verbindlich erklärten Schiedsspruch (durch die Arbeitnehmer) die Gewerkschaft, die das Vorgehen der Arbeitnehmer unterstützt und nichts tut, um ihre Mitglieder zur Erfüllung des Schiedsspruches anzuhalten, dem dadurch geschädigten Arbeitgeber haftpflichtig ist. Im abgeteilten Falle handelte es sich um ein Objekt von rund 328 000 M. Je nach Lage der Dinge, ob der Hauptverband oder ein Unterverband (Geschäftsstelle) als Vertragspartei in Frage kommt, hat die Gewerkschaft oder deren Untergruppe für den Schaden aufzukommen. Auch die beteiligten Gewerkschaftsfunktionäre persönlich sind vom Reichsgericht als haftbar erklärt worden. Der Deutsche Industrieschutzverband in Dresden, Bürgerwiese 24 (Geschäftsführer Kurt Grütznier), veröffentlicht den wesentlichen Inhalt des Urteils in Nr. 136 seines Verbandsblattes „Industrieschutz“. —

Inhalt: Die Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen e. V. — Die deutsche Tagung für wirtschaftliches Bauen in Stuttgart. — Vermischtes. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.  
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.  
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.